

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 143/12 B

L 25 AS 1989/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 59 AS 23205/08 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

JobCenter Treptow-Köpenick,
Groß-Berliner Damm 73 a-e, 12487 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten um Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Das Sozialgericht Berlin hat die Klage mit Urteil vom 16.9.2011 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 23.5.2012 als unzulässig verworfen, der dem Kläger am 1.6.2012 zugestellt wurde.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 20.6.2012, das am 3.7.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist, sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der am 2.7.2012 abgelaufenen einmonatigen Frist durch einen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 160a Abs 1, § 64 Abs 2 Satz 1, Abs 3 SGG). Sie entspricht auch nicht der gesetzlichen Form, weil sie nicht wirksam durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4 SGG). Auf die Frist- und Formerfordernisse ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses hingewiesen worden.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

